

Zusammenfassung und Schlüsse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **40 (1958-1961)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

14. Zusammenfassung und Schlüsse

Auf Grund der Hunfried-Urkunde von 1044 und vor allem ihrer Zeugenliste, neuer genealogischer Erkenntnisse, die von den Einsiedler Traditionsnotizen ausgingen, und der Erfassung auch außerschweizerischer chronikalischer Überlieferung war es möglich, den Besitzkomplex des Winterthurer Zweiges der Udalrichinger festzulegen. Er war sehr weitreichend, wenn auch nur an wenigen Stellen geschlossen. Er erstreckte sich von der Reuß bis zur Töß und von der Thur bis in die Täler Unterwaldens. Der Kampf Werners von Kyburg bedeutete den Untergang dieses Herrschaftsgebietes.

Mit der Übertragung an einen treuen Anhänger außerhalb unseres Raumes war die Auflösung eingeleitet. Es verschmolz nicht mit dessen zu entfernten Besitzungen, sondern begann als Aussteuerungsgut seiner Töchter eigene Wege zu gehen. Immer neue Teilungen ließen es in verhältnismäßig kleine Herrschaften zerfallen, in denen sich die Inhaber ihre Mittelpunkte schufen.

Größter Herrschaftskomplex war der der Herren von Regensberg-Sellenbüren, der aber durch die Teilung und den Übergang des Sellenbürener Teiles in verschiedene geistliche Hände sich seit Ende des 11. Jahrhunderts zusehends verminderte. Andererseits hat das nicht allzugroße Teilstück der Achalmer, das aber das Herzstück der alten Herrschaft Winterthur umfaßte, sich später zur bedeutendsten Herrschaft im Zürichgau entwickelt und auch die Hoheit über Hunfrieds Stiftung Embrach und ihr Gut erworben. Das dritte große Stück war das der Uster-Rapperswil-Hinwil, von dem allerdings die kleineren Stücke der späteren Hinwil und auch der Togggenburger absplitterten.

Diese Ergebnisse verlangen eine Revision mancher überkommener Ansichten, denen bisher die feste Unterlage fehlte. Mit ihnen ist eine neue Grundlage für die Erkenntnis der territorialen Entwicklung im Spätmittelalter gewonnen. Freilich gibt diese Untersuchung nicht ein umfassendes Bild, sondern sie greift zunächst nur *einen* Komplex mit gemeinsamem Ursprung heraus. Wir haben aber bereits gesehen, daß es noch andere, mit diesem oft eng verzahnte gab, wie den der Nellenburger. Abzuklären sind im weiteren die Güter der Herzogin Reginlind, dann wird auch die Herkunft der Schnabelburger und Wädenswiler einer Untersuchung rufen.

Wenn nun meist nur von Gütern gesprochen wurde, so ist aber mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß auch stets Herrschaftsrechte damit verbunden waren, die im einzelnen jedoch noch weiter zu erforschen sind. Für die Aufdeckung der Entwicklung waren indes die Güter als eine ohne weiteres faßbare Größe maßgebend.

Immerhin wird jetzt schon klar, daß das 11. und etwa die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einer Aufsplitterung größerer Grundbesitz- und Herrschaftskomplexe geführt haben, die oft kleinste Gebilde entstehen ließ. Mit einer solchen müßten wir auch rechnen ohne die Konfiskation von 1027; diese schuf nur besonders günstige Verhältnisse dafür. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts aber beginnt allgemein eine neue Zusammenfassung, die wir unter dem Namen der Territorialbildung kennen. Zum Teil sind es alte Familien, die schon bisher eine Rolle gespielt hatten, wie die Zähringer und Habsburger, die sich dieser neuen Aufgabe mit großem Erfolg widmen, zum Teil sind es neu auftauchende Familien, deren Ursprung im Dunkeln bleibt, wie die Staufer und Württemberger. Unsere Untersuchung hat uns den Ausgangspunkt der Territorialbildung des 12. und 13. Jahrhunderts für einen wesentlichen Raum des Zürichgaues klargelegt. Das wird manche Erscheinung dieser Entwicklung besser verstehen und manche Frage einer Lösung zuführen lassen. So wird man die Bildung der Grafschaft Kyburg in ganz neuem Lichte sehen müssen.

Gleichzeitig haben wir auch wichtige Anhaltspunkte für den ständischen und sozialen Aufbau des hochmittelalterlichen Adels gefunden, die in ihrem Ergebnis allerdings nur das bekräftigen, was Otto von Dungern schon vor 50 Jahren festgestellt hat, das aber leider für Untersuchungen, wie die vorliegende, zu wenig Beachtung gefunden hat.

In der Zeugenliste der Hunfried-Urkunde traten uns nur freie Herren entgegen, ohne daß ihnen irgendein Titel beigelegt wurde. Für eine Reihe von ihnen konnten wir die enge Verwandtschaft und Herkunft aus reichem Hause nachweisen. Aber die steten Erbteilungen ließen einzelne zu, besitzmäßig gesehen, kleinen Herren herabsinken, wie etwa die Hinwil. Das tat aber ihrem Stande keinen Abbruch. Für eine größere Anzahl von Zeugen können wir die Herkunft nicht nachweisen, aber es mag doch auch für sie gelten, daß viele unter ihnen verwandt waren und nur die Benennung nach ihrem Güterteil über die gemeinsame Abkunft hinwegtäuscht. Das gilt bestimmt etwa für die drei letzten nach Rorbas, Winkel und Bülach benannten Herren. Aus diesen Aufteilungen aber erklärt sich die Existenz einer größeren Zahl kleiner und unbedeutender Freiherren bis ins späte Mittelalter.

Freilich stehen sich nun all die genannten Zeugen doch nicht im gleichen Rang gegenüber. Soweit sie nämlich nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zu den Ebersberger Grundherren stehen, bindet sie offenbar ein Gefolgschaftsverhältnis, das von den Winterthurern übernommen wurde. Sie werden im Frieden für die Verwaltung der Güter, im Kriege zum Auszug verpflichtet gewesen sein und dafür Güter zu Lehen getragen haben, nach denen sie sich benannten. Die Frage, ob einzelne von ihnen später in den

unfreien Dienstmannenstand herabgesunken sind, wäre noch zu untersuchen. Die Tatsache, daß nach den gleichen Orten benannte Dienstmannen vorkommen, läßt einen solchen Schluß noch nicht zu, um so mehr als in der Überlieferung meist große zeitliche Lücken bestehen und mit dem Aussterben freier Familien gerechnet werden muß. Es scheint eher, daß das Auftreten der Dienstmannen einer neuen Form der Herrschaftsverwaltung entspricht, im Sinne der oben erwähnten Territorialbildung. Die Übereinstimmung mit der Benennung früherer Edelfreier hat ihren Grund darin, daß sie die gleichen Verwaltungssitze und Burgen zugewiesen erhielten, wie das Beispiel Wiesendangen deutlich zeigt¹. Diese Möglichkeit bestand aber nur, wo eine edelfreie Familie ausstarb, wo sie Bestand hatte dagegen vermochte sie vielmehr ihr Verwaltungsgebiet zu einer kleinen Herrschaft auszubauen, wie zum Beispiel in Wetzikon und Kempten² oder im Kno- nauer Amt die von Bonstetten.

15. Die frühmittelalterliche Grundlage

Wenn die vorliegenden Untersuchungen eine Grundlage für die Erforschung der späteren Entwicklung abgeben, so ist andererseits auch der Blick zurück zu werfen, um zu erkennen, woraus der Zustand des 11. Jahrhunderts hervorgegangen ist, vor allem also, den Ausgangspunkt des großen Herrschaftskomplexes der Herren von Winterthur zu suchen. Es kann sich jedoch hier nicht darum handeln, diese Fragen erschöpfend zu klären. Da aber eine offen zutage liegende Tatsache zu Schlüssen von weitreichender Konsequenz zwingt, ist darüber doch einiges zu sagen.

Ein Blick auf die Güterkarte läßt sofort eine auffällige Lücke im Raume des geschlossensten Besitzkomplexes am Irchel herauspringen. Das Gebiet von Neftenbach, Pfungen und Dättlikon ist aus seiner Umgebung herausgeschnitten. In diesem Raume liegt der Besitz des Klosters *Reichenau*³. Über die Herkunft dieses Reichenauer Besitzes berichtet Gall Oheim: Der hl. Pirmin kam, ehe er das Kloster auf der Reichenau gründete, nach Pfungen und errichtete eine Zelle; er blieb hier bis zum Tode des Herzogs Gottfried

¹ Oben S. 63.

² Die Herren von Kempten sind, wie aus der Wappenübereinstimmung zu schließen ist, als jüngerer Zweig derer von Wetzikon anzusehen.

³ Vgl. oben S. 18. In Dättlikon erscheint allerdings Eigenbesitz der Herren von Wart, aber es mag sich dabei doch ursprünglich um reichenauische Lehen gehandelt haben, die sie als Vögte an sich gebracht hatten. Möglicherweise ist die Reichenauer Lehenshoheit erst beim Übergang an das Kloster Töb in Wegfall gekommen, doch läßt sich das nicht urkundlich erweisen.